KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

3105/07/KG

BUNDESKANZLERAMT
Sektion V – Verfassungsdienst
z.H. Herrn Sektionsleiter
Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Mag. Goldhahn/PM

+43 | 1 | 811 73-250

goldhahn@kwt.or.at

9. Oktober 2007

Stellungnahme zu Art 133 B-VG idF des Entwurfs der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt vom 23.7.2007
(GZ.: BKA-603.363/0018-V/A/1/2007)

Referent:
Prof.Mag.Dr. Thomas Keppert

Sehr geehrter Herr Professor Doktor Lienbacher!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat bereits mit Schreiben vom 3.9.2007 und 24.9.2007 Stellungnahmen zum Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsrecht im Bundeskanzleramt für eine Novellierung des B-VG abgegeben. In Ergänzung dieser Stellungnahmen erlaubt sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu den vorgesehenen Textfassungen des Art 133 B-VG nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Den Erläuterungen zu Art 133 könnte man entnehmen, dass der VwGH auch derzeit schon das Recht innehat, eine Beschwerde unter bestimmten Voraussetzungen abzulehnen. Dies entspricht für den Bereich des Abgabenrechts sowohl der Länder wie auch des Bundes allerdings keineswegs den Tatsachen. Nach Art 131 Abs 3 B-VG kann der VwGH nur Beschwerden gegen Bescheide des UVS in bestimmten Fällen ablehnen. In Abgaben- und Abgabenstrafsachen des Bundes und der Länder gibt es derzeit kein Ablehnungsrecht des VwGH. Und dies muss nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bei jeder Novellierung des B-VG uneingeschränkt so erhalten bleiben. **Ein Ablehnungsrecht des VwGH in Abgaben- und Abgabenstrafsachen darf es nicht geben!**

Im Rahmen des 16. Österreichischen Juristentages in Graz im Oktober 2006 wurde in der steuerrechtlichen Abteilung unter dem Motto „Rechtsschutz im Steuerrecht“ ausführlich über

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

allfällige Ablehnungsrechte des VwGH im Bereich Abgaben- und Abgabenstrafrecht diskutiert. Dabei wurde Übereinstimmung erzielt, dass die Qualität der Rechtsprechung im Bereich des Unabhängigen Finanzsenats sowie der Rechtsmittelbehörden der Länder derzeit noch keineswegs dazu angetan ist, auf das notwendigen Korrektiv durch die jederzeit möglichen VwGH-Beschwerden zu verzichten. Auch die Erfahrungen aus Deutschland bieten keinen Anlass, ein Ablehnungsrecht des VwGH ins Auge zu fassen. Nach den Berichten des deutschen Teilnehmers am 16. ÖJT, Prof Dr Roman Seer von der Universität Bochum, hat sich die Lage in Deutschland nach der mit 1.1.2001 erfolgten Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen für Revisionen an den Bundesfinanzhof (§ 115 FGO) keineswegs in die Richtung entwickelt, die den Initiatoren der Zugangsschranke vorgeschwebt ist. Denn nun wird dort nahezu jedes Verfahren als Nichtzulassungsbeschwerde ausgestritten und nicht in der Sache selbst. Aber auch die davor in Deutschland in Geltung gestandene „Streitwertrevision" (generelle Nichtzulassung von Revisionen an den BFH unter einem Streitwert von DM 10.000,00) wurde scharf kritisiert. Gerade im Steuerrecht ist der Streitwert kein geeignetes Auswahlkriterium für die Zulassung oder Nichtzulassung einer Revision an das Höchstgericht. Denn im Steuerrecht kann einer Entscheidung in einem Rechtsstreit mit nur geringem Streitwert oft deshalb maßgebende Bedeutung zukommen, weil sie mittelbar eine Vielzahl von Steuerpflichtigen betrifft. Außerdem haben verfahrensrechtliche Streitfragen in aller Regel keinen Streitwert.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem Präsidium des Nationalrats per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Wir ersuchen höflich, unsere ergänzende Stellungnahme zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Dr. Karl Bruckner e.h.
(Vizepräsident und Vorsitzender
des Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.